

Mit E-Mail vom 09.03.2023 beantragt die Fraktion der freien Wählergemeinschaft in Kamen die Mitteilungsvorlage 011/2023 im TOP 3 zum Ausbau der Windenergie um die wesentlichen Inhalte des Landeskabinettsbeschlusses vom 07.03.2023 zu ergänzen bzw. anzupassen und ggfs. daraus folgende zeitliche und inhaltliche Auswirkungen auf den bisherigen im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss genannten Planungsprozess darzustellen.

Ergänzung zur Mitteilungsvorlage 011/2023:

Am 07.03.2023 hat das Landeskabinett NRW über die vom Wirtschafts- und Klimaschutzministerium beauftragte Windenergieflächenanalyse beraten. Ergebnis der Beratung ist, dass das Land NRW bereits bis 2025 die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfüllen will und deutlich vor den vorgesehenen Fristen umsetzen wird.

Auf Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeiteten Analyse erfolgt eine gerechte Verteilung der geeigneten Windflächen auf die sechs Planungsregionen des Landes. Diese werden im Zuge der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) verpflichtet, entsprechende Windenergiegebiete auszuweisen.

Die bisherigen Beiträge zum Ausbau der Windkraft sollen den Planungsregionen dabei angerechnet und alle zusätzlichen Beiträge entsprechend verteilt werden.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass zukünftig auch in Nordrhein-Westfalen die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten zulässig sei. Ziel ist es hierdurch, Windstrom direkt dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird. Dieses reduziere den Bedarf von Flächen für Windenergie in der freien Landschaft. Natur- und Vogelschutzgebiete sowie FFH-Lebensräume blieben tabu und können weiterhin frei von Windenergienutzung bleiben. Zudem sollen für den Naturschutz neue Schutzgebiete ausgewiesen werden. Der Schutz von Arten und Biotopen werde gewährleistet und gleichzeitig die Nutzung der Windenergie ermöglicht.

Grundlage der Windflächenanalyse des LANUV ist ein umfangreicher Kriterienkatalog, der zur Verfügung stehende Flächen im Land präzisiert und Ausschlussflächen definiert. Ausgenommen sind etwa Siedlungsbereiche und die direkte Umgebung von Einzelwohnhäusern im Freiraum mit Abständen von 700 Metern (Innenbereich) und 500 Metern (Außenbereich). Auch werden Bereiche mit großer Hangneigung oder schlechten Windverhältnissen, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windanlagen nicht erwarten lassen, ausgeschlossen. In Anspruch genommen werden können aus den Regionalplänen auch Gewerbe- und Industriegebiete (GIB) und nicht fachrechtlich ausgeschlossene Bereiche zum Schutz der Natur (BSN). Insgesamt stellt das LANUV ein landesweites Gesamtpotenzial der Flächen für die Windenergienutzung von 126.249 Hektar beziehungsweise 3,7 Prozent der Landesfläche fest.

Für eine gerechte Verteilung auf die Planungsregion sind zwei Aspekte leitend: Zum einen soll keine Planungsregion mehr als 75 Prozent ihrer Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Zum anderen soll nicht mehr als die bundeseitig vorgesehene Obergrenze von 2,2 Prozent der Gesamtfläche der Planungsregion für die Windenergie vorgehalten werden müssen.

Im Ergebnis ergibt dies für die Planungsregionen Arnsberg, Detmold, Köln und Münster ein Teilflächenziel von 2,13 Prozent der regionalen Gesamtfläche (Planungsregion Arnsberg 13.186 Hektar, Detmold 13.888, Köln 15.682, Münster 12.670). Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und des geringeren Flächenpotentials betragen die Teilflächenziele für die Planungsregion Düsseldorf 1,14 Prozent (4.151 Hektar) und für die Planungsregion des RVR 0,46 Prozent (2.036 Hektar). Bestehende Windenergieanlagen und geeignete bestehende Planungen werden bei der Erfüllung der Ziele berücksichtigt.